

Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG	Kommentare
<p style="text-align: center;">ANHANG VI Montageanleitung für eine unvollständige Maschine</p> <p>In der Montageanleitung für eine unvollständige Maschine ist anzugeben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Personen mit den anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann.</p> <p>Die Montageanleitung ist in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft abzufassen, die vom Hersteller der Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, oder von seinem Bevollmächtigten akzeptiert wird.</p>	<p>Dieser neue Anhang behandelt die in Artikel 13 geforderte Montageanleitung für unvollständige Maschinen.</p> <p>Die Anforderungen an den Inhalt dieser Anleitung sind allgemein formuliert. Geschäftspartner können die Sprache der Anleitung selbst festlegen.</p> <p>(Es ist zu beachten, dass die Montageanleitung nicht dem Betreiber der Maschine ausgehändigt wird, in die die unvollständige Maschine eingebaut wird, sondern bei den technischen Unterlagen aufzubewahren ist.)</p>
<p style="text-align: center;">ANHANG VII</p> <p>A. TECHNISCHE UNTERLAGEN FÜR MASCHINEN</p> <p>In diesem Teil wird das Verfahren für die Erstellung der technischen Unterlagen beschrieben. Anhand der technischen Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung der Maschine mit den Anforderungen dieser Richtlinie zu beurteilen. Sie müssen sich, soweit es für diese Beurteilung erforderlich ist, auf die Konstruktion, den Bau und die Funktionsweise der Maschine erstrecken. Diese Unterlagen müssen in einer oder mehreren Gemeinschaftssprachen abgefasst sein; hiervon ausgenommen ist die Betriebsanleitung der Maschine, für die die besonderen Bestimmungen des Anhangs I Nummer 1.7.4.1 gelten.</p> <p>1. Die technischen Unterlagen umfassen:</p> <p>a) eine technische Dokumentation mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — eine allgemeine Beschreibung der Maschine, — eine Übersichtszeichnung der Maschine und die Schaltpläne der Steuerkreise sowie Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Funktionsweise der Maschine erforderlich sind, — vollständige Detailzeichnungen, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen, Bescheinigungen usw., die für die Überprüfung der Übereinstimmung der Maschine mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erforderlich sind, — die Unterlagen über die Risikobeurteilung, aus denen hervorgeht, welches Verfahren angewandt wurde; dies schließt ein: <ul style="list-style-type: none"> i) eine Liste der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die für die Maschine gelten, ii) eine Beschreibung der zur Abwendung ermittelter Gefährdungen oder zur Risikominderung ergriffenen Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls eine Angabe der von der Maschine ausgehenden Restrisiken, — die angewandten Normen und sonstigen technischen Spezifikationen unter Angabe der von diesen Normen erfassten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, — alle technischen Berichte mit den Ergebnissen der Prüfungen, die vom Hersteller selbst oder von einer Stelle nach Wahl des Herstellers oder seines Bevollmächtigten durchgeführt wurden, 	<p>Es ist zu beachten, dass die Zusammenstellung der technischen Unterlagen jetzt für alle Maschinen nach dem gleichen Verfahren erfolgt (in der alten RL 98/37/EG galten für Anhang-IV-Maschinen mit Baumusterprüfung andere Verfahren).</p> <p>Der erste Absatz macht den Zweck der technischen Unterlagen deutlich.</p> <p>Es werden nun alle Unterlagen über die Risikobeurteilung gefordert. Dies ist die grundlegendste Änderung in Bezug auf den Inhalt der technischen Unterlagen. (Richtlinie 98/37/EG verlangt nur die Beschreibung der Lösungen, die zur Verhütung von Gefahren gewählt wurden.) Vgl. Erwägungsgrund 23. Die neue EN ISO 14121-1:2007 (Überarbeitung der früheren EN 1050:1996) und der Technical Report EN ISO 14121-2:2007 werden wichtige Instrumente für die Durchführung und Dokumentation der Risikobeurteilung darstellen.</p>

<p>— ein Exemplar der Betriebsanleitung der Maschine,</p> <p>— gegebenenfalls die Einbauerklärung für unvollständige Maschinen und die Montageanleitung für solche unvollständigen Maschinen,</p> <p>— gegebenenfalls eine Kopie der EG-Konformitätserklärung für in die Maschine eingebaute andere Maschinen oder Produkte,</p> <p>— eine Kopie der EG-Konformitätserklärung;</p> <p>(b) bei Serienfertigung eine Aufstellung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung aller gefertigten Maschinen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie.</p> <p>Der Hersteller muss an den Bau- und Zubehörteilen der Maschine oder an der vollständigen Maschine die Prüfungen und Versuche durchführen, die notwendig sind, um festzustellen, ob die Maschine aufgrund ihrer Konzeption oder Bauart sicher zusammengebaut und in Betrieb genommen werden kann. Die diesbezüglichen Berichte und Ergebnisse werden zu den technischen Unterlagen genommen.</p> <p>2. Die in Nummer 1 genannten technischen Unterlagen sind für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach dem Tag der Herstellung der Maschine - bzw. bei Serienfertigung nach dem Tag der Fertigstellung der letzten Einheit - mindestens zehn Jahre lang bereitzuhalten.</p> <p>Die technischen Unterlagen müssen sich nicht unbedingt im Gebiet der Gemeinschaft befinden und auch nicht ständig körperlich vorhanden sein. Sie müssen jedoch von der in der EG-Konformitätserklärung benannten Person entsprechend der Komplexität der Unterlagen innerhalb angemessener Frist zusammengestellt und zur Verfügung gestellt werden können.</p> <p>Die technischen Unterlagen brauchen keine Detailpläne oder sonstigen speziellen Angaben zu den für den Bau der Maschine verwendeten Unterbaugruppen zu enthalten, es sei denn, deren Kenntnis ist für die Überprüfung der Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen unerlässlich.</p> <p>3. Werden die technischen Unterlagen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden auf begründetes Verlangen nicht vorgelegt, so kann dies ein hinreichender Grund sein, um die Übereinstimmung der betreffenden Maschine mit den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen anzuzweifeln.</p> <p>B. SPEZIELLE TECHNISCHE UNTERLAGEN FÜR UNVOLLSTÄNDIGE MASCHINEN</p> <p>In diesem Teil wird das Verfahren für die Erstellung der speziellen technischen Unterlagen beschrieben. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, nachzuvollziehen, welche Anforderungen dieser Richtlinie gelten und ob diese eingehalten werden. Sie müssen sich, soweit es für die Beurteilung der Übereinstimmung mit den angewandten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erforderlich ist, auf die Konstruktion, den Bau und die Funktionsweise der unvollständigen Maschine erstrecken. Die Unterlagen müssen in einer oder mehreren Gemeinschaftssprachen abgefasst sein.</p>	<p>Für in Maschinen einzubauende unvollständige Maschinen wird die Einbauerklärung und Montageanleitung gefordert.</p> <p>Ebenfalls gefordert wird nun die EG-Konformitätserklärung für in die Maschine eingebaute Maschinen oder andere Produkte („andere Produkte“ sind Produkte, die unter Richtlinien fallen, die die EG-Konformitätserklärung vorsehen).</p> <p>Neu ist die Forderung einer Kopie der EG-Konformitätserklärung.</p> <p>Relevante Berichte und Ergebnisse müssen nun in die Unterlagen aufgenommen werden.</p> <p>Zu der in der EG-Konformitätserklärung benannten in der Gemeinschaft ansässigen Person, die bevollmächtigt ist, die technischen Unterlagen zusammenzustellen, siehe Kommentar zu Anhang II A.2.</p> <p>Diese Unterlagen heißen „spezielle technische Unterlagen“, um eine Verwechslung mit den „technischen Unterlagen“ für Maschinen zu vermeiden. Die Unterlagen sind vom Hersteller einer unvollständigen Maschine zusammenzustellen, wenn eine oder mehrere grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gelten und erfüllt wurden. Die meisten Anforderungen sind ähneln denen für die technischen Unterlagen vollständiger Maschinen.</p>
--	---

Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG	Kommentare
<p>Sie umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eine technische Dokumentation mit folgenden Angaben bzw. Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> — eine Übersichtszeichnung der unvollständigen Maschine und die Schaltpläne der Steuerkreise, — vollständige Detailzeichnungen, eventuell mit Berechnungen, Versuchsergebnissen, Bescheinigungen usw., die für die Überprüfung der Übereinstimmung der unvollständigen Maschine mit den angewandten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen erforderlich sind, — die Unterlagen über die Risikobeurteilung, aus denen hervorgeht, welches Verfahren angewandt wurde; dies schließt ein: <ul style="list-style-type: none"> i) eine Liste der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die angewandt wurden und eingehalten werden, ii) eine Beschreibung der zur Abwendung ermittelter Gefährdungen oder zur Risikominderung ergriffenen Schutzmaßnahmen und gegebenenfalls eine Angabe der Restrisiken, iii) die angewandten Normen und sonstigen technischen Spezifikationen unter Angabe der von diesen Normen erfassten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, iv) alle technischen Berichte mit den Ergebnissen der Prüfungen, die vom Hersteller selbst oder von einer Stelle nach Wahl des Herstellers oder seines Bevollmächtigten durchgeführt wurden, v) ein Exemplar der Montageanleitung für die unvollständige Maschine; (b) bei Serienfertigung eine Aufstellung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung aller gefertigten unvollständigen Maschinen mit den angewandten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen. <p>Der Hersteller muss an den Bau- und Zubehörteilen oder an der unvollständigen Maschine die Prüfungen und Versuche durchführen, die notwendig sind, um festzustellen, ob die unvollständige Maschine aufgrund ihrer Konzeption oder Bauart sicher zusammengebaut und benutzt werden kann. Die diesbezüglichen Berichte und Ergebnisse werden zu den technischen Unterlagen genommen.</p> <p>Die speziellen technischen Unterlagen sind nach dem Tag der Herstellung der unvollständigen Maschine — bzw. bei Serienfertigung nach dem Tag der Fertigstellung der letzten Einheit — mindestens zehn Jahre lang bereit zu halten und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Verlangen vorzulegen. Sie müssen sich nicht unbedingt im Gebiet der Gemeinschaft befinden und auch nicht ständig körperlich vorhanden sein. Die in der Einbauerklärung benannte Person muss die Unterlagen jedoch zusammenstellen und der zuständigen Behörde vorlegen können.</p> <p>Werden die speziellen technischen Unterlagen den zuständigen einzelstaatlichen Behörden auf begründetes Verlangen nicht vorgelegt, so kann dies ein hinreichender Grund sein, um die Übereinstimmung der unvollständigen Maschine mit den angewandten und bescheinigten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen anzuzweifeln.</p>	